

BGer 1B_329/2021 vom 23. Juni 2021

Bundesgericht, 2021-06-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_329_2021

FR: TF 1B_329/2021 du 23 juin 2021

IT: TF 1B_329/2021 del 23 giugno 2021

Erwägungen

E. 1

Gestützt auf eine Strafanzeige des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) eröffnete die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug eine Strafuntersuchung gegen (u.a.) A._____ wegen Verstössen gegen das Chemikaliengesetz und das Heilmittelgesetz. Am 14. August 2020 liess sie an drei Orten Hausdurchsuchungen durchführen, wobei diverse Unterlagen, ein Mobiltelefon, ein Notebook, eine externe Festplatte sowie Dosen mit Kaugummi, Bonbons und Kapseln sichergestellt wurden. Auf Gesuch von A._____ wurden ein Bundesordner, das Notebook und die externe Festplatte versiegelt. Das Mobiltelefon wurde ihm nach Spiegelung der Daten zurückgegeben.

Mit Beschwerde vom 24. August 2020 ans Obergericht des Kantons Zug beantragte A._____, es sei festzustellen, dass die Hausdurchsuchungen nichtig seien bzw. Art. 8 EMRK, Art. 32 BV und Art. 197 StPO verletzt hätten, weshalb ihm sämtliche beschlagnahmten Gegenstände zurückzugeben und die von der Staatsanwaltschaft dazu angelegten Akten zu vernichten seien. Zudem sei davon Vormerk zu nehmen, dass er sich Entschädigungs- und Genugtuungsansprüche vorbehalte.

Am 6. Mai 2021 ist das Obergericht auf die Beschwerde nicht eingetreten.

Mit Beschwerde vom 11. Juni 2021 beantragt A._____, diesen Beschluss des Obergerichts aufzuheben.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung, mit dem das Obergericht auf eine Beschwerde gegen Hausdurchsuchungen nicht eingetreten ist; dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen zulässig (Art. 78 Abs. 1, Art. 80 BGG). Er schliesst das Verfahren indessen nicht ab; es handelt sich mithin um einen Zwischenentscheid, gegen den die Beschwerde zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur (BGE 133 IV 139 E. 4) bewirken könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Die zweite Voraussetzung fällt vorliegend ausser Betracht.

Die Rechtmässigkeit der Hausdurchsuchungen kann im Entsigelungsverfahren ohne Einschränkungen vorfrageweise bestritten werden. Dieses wird zeitnah durchgeführt, da die Staatsanwaltschaft die versiegelten Gegenstände zurückgeben muss, wenn sie nicht innert 20 Tagen ein Entsigelungsgesuch stellt (Art. 248 Abs. 2 StPO). Dem Beschwerdeführer droht daher durch den angefochtenen Nichteintretensentscheid von vornherein kein erheblicher Nachteil und schon gar kein solcher rechtlicher Natur.

E. 3

Der angefochtene Nichteintretensentscheid des Obergerichts ist damit nicht geeignet, einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil im Sinn von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG zu bewirken. Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66. Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.